



INFOPLUS

Erben und
Vererben



Raiffeisen
Meine Bank



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Raiffeisenverband Südtirol

AUTOR UND COPYRIGHT

Dr. Thomas Wörndle, Dr. Marion Di Gallo Oberhollenzer

Aktualisierung Texte: Raiffeisenverband Südtirol, Rechtsabteilung

DRUCK

Europrint, Vahrn

VERÖFFENTLICHUNG

Oktober 2019

Nachträgliche Änderungen sind nicht berücksichtigt.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.

Vererben will geplant sein. Erben auch.

Ein wichtiger Punkt unserer individuellen Zukunftsplanung – für uns selbst und für die eigene Familie – ist eine sinnvolle Regelung des Überganges des Familieneigentums von einer Generation auf die andere.

Das ist übrigens keine Frage des Alters. Sicher: Niemand denkt gern an den eigenen Tod. Je jünger und kraftvoller wir uns fühlen, desto stärker schieben wir im Allgemeinen solche Gedanken beiseite. Gerade junge Familien verzichten allzu oft darauf, eine entsprechende Vorsorge zu treffen.

Auch deshalb, weil wir nicht recht wissen, wie wir das Thema „Erben und Vererben“ angehen sollen und was alles passieren kann, wenn Haus und Hof Besitzer wechseln. Meist ist es so, dass uns gerade folgende Fragen beschäftigen:

- Wie werden die Erben einer verstorbenen Person bestimmt?
- Wie wird das Vermögen des Erblassers unter den Erben aufgeteilt?
- Wie wird ein gültiges Testament errichtet?
- Wie wird die Bank des Verstorbenen reagieren?

Die folgenden Informationen zum Thema „Erbrecht“ und „Bank und Erbrecht“ geben in einer verständlichen Sprache Antwort auf häufig gestellte Fragen. Sie sollen helfen, die notwendigen Schritte schnell und rechtlich korrekt zu erledigen und im Fall des Ablebens eines Verwandten oder Bekannten einen Überblick über die wichtigsten Zusammenhänge zu liefern.

Die Bestimmungen des Erbschaftsteuerrechtes wurden in den letzten Jahren häufig abgeändert und könnten auch zukünftig kurzfristig neuerlichen Änderungen unterliegen.

Da die Bestimmungen des Erbrechts sehr umfangreich und kompliziert sind, können nur die Grundbegriffe erläutert werden. In Zweifelsfällen, bei Verfügungen über ein größeres Vermögen und bei komplexen vermögensrechtlichen oder familiären Situationen ist es deshalb empfehlenswert, den praktischen Rat erfahrener Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare einzuholen.



Inhaltsverzeichnis

ERBRECHT ALLGEMEIN	6
01. ERBFOLGEREGELUNG	6
1.1. Erbfolge ohne Testament	6
1.2. Ordnungen der erbberechtigten Verwandten	8
1.3. Erbfolge mit Testament	9
02. DAS TESTAMENT	10
2.1. Testamentsformen	12
2.1.1. Das eigenhändig geschriebene Testament	12
2.1.2. Das öffentliche Testament	12
2.1.3. Das geheime Testament	13
2.2. Inhalt des Testamentes	14
03. ANNAHME UND ERWERB DER ERBSCHAFT	22
3.1. Erbfähigkeit	22
3.2. Erbunwürdigkeit	22
3.3. Erwerb der Erbschaft	23
3.4. Formen der Annahme der Erbschaft	23
3.5. Erbverzicht	25
3.6. Erwerb des Vermächtnisses	25
04. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	26
05. ERBSCHAFTSSTEUERRECHT	28
5.1. Erbschaftssteuer - Freibeträge und Steuersätze	28
5.2. Die Erbschaftsmeldung	29
5.3. Befreiung von der Erbschaftssteuer	30

BANK UND ERBRECHT	32
06. NACHWEIS DER ERBEIGENSCHAFT	33
6.1. Bei gesetzlicher Erbfolge	33
6.2. Bei testamentarischer Erbfolge	34
07. VERPFLICHTUNGEN DER BANKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERBSCHAFTEN	35
7.1. Zivilrechtlicher Aspekt	35
7.2. Steuerrechtlicher Aspekt	35
7.3. Befreiung von der Einbringung der Erbschaftsmeldung	36
7.4. Nachweis Bankschulden	36
08. AUSZAHLUNG DER GUTHABEN AN DIE ERBEN	38
09. ÜBERNAHME DER SCHULDPOSITIONEN UND BÜRGSCHAFTEN DURCH DIE ERBEN	39
10. BANK- UND VERSICHERUNGSPRODUKTE	40
10.1. Kontokorrent	40
10.2. Mit dem Kontokorrent verbundene Geschäftsverbindungen	40
10.3. Spar- und Anlageprodukte	41
▪ Sparbuch	41
▪ Sparbrief und Bankobligationen	42
▪ Wertpapiere	42
▪ Investmentfonds	43
▪ Vermögensverwaltung	43
▪ Pensionsfonds	43
10.4. Darlehen und Kredite	44
10.5. Geleistete Garantien	44
10.6. Schließfächer	44
10.7. Versicherungen	45



01. Erbfolgeregelung

Bei einem Todesfall befinden sich die Erben in der Regel in einer der folgenden Situationen:

1. Der Erblasser hat kein Testament hinterlassen oder das Testament ist nichtig und daher werden die Erben und die ihnen zustehenden Anteile vom Gesetz bestimmt (siehe S. 6).
2. Der Erblasser hat ein Testament hinterlassen, mit dem er über sein Vermögen verfügt hat (siehe S. 9).
3. Es kann aber auch vorkommen, dass die Erbfolge gleichzeitig vom Gesetz und von einem Testament geregelt wird.

Dies ist der Fall, wenn

- der Erblasser zu Lebzeiten nicht über sein gesamtes Vermögen verfügt hat. In diesem Fall werden die Erben des restlichen Vermögens vom Gesetz bestimmt.
- der Erblasser den sogenannten Pflichtteilsberechtigten den vom Gesetz vorgesehenen Pflichtteil nicht vermacht. In diesem Falle liegt es an den Pflichtteilsberechtigten, das Testament anzufechten, um den Erbteil zu erhalten, der ihnen laut Gesetz zusteht.

1.1. ERBfolge OHNE TESTAMENT

(gesetzliche Erbfolge)

Wenn kein Testament erstellt wurde oder ein Testament nichtig ist, sind laut Gesetz der Ehepartner sowie die Verwandten bis einschließlich zum 6. Grad im vom Gesetz festgelegten Ausmaß erbberechtigt und zwar in der angeführten Reihenfolge auf nachfolgender Seite (siehe Übersicht über die Verwandtschaftsgrade auf S. 20/21).

Sind keine Erbberechtigten vorhanden, erbt der Staat. Der italienische Staat kann nicht auf die Erbschaft verzichten, haftet aber für eventuelle Schulden des Erblassers lediglich im Rahmen des Wertes des Erbvermögens.

ERBFOLGE OHNE TESTAMENT

(gesetzliche Erbfolge)

ERBEN	ERBVERMÖGEN
Ehepartner	Alles
Ehepartner und 1 Kind	1/2 Kind 1/2 Ehepartner
Ehepartner und mehrere Kinder	1/3 Ehepartner 2/3 Kinder
Ehepartner, Eltern und Großeltern	2/3 Ehepartner 1/3 Verwandte
1 Kind	Alles
Mehrere Kinder	Alles zu gleichen Teilen
Eltern oder Großeltern	Alles zu gleichen Teilen
Ehepartner, Eltern, Großeltern und Geschwister	2/3 Ehepartner 1/4 Eltern bzw. Großeltern 1/12 Geschwister
Ehepartner und Geschwister	2/3 Ehepartner 1/3 Geschwister
Eltern, Großeltern und Geschwister	1/2 Eltern oder Großeltern 1/2 Geschwister
Geschwister	Alles zu gleichen Teilen
Andere Verwandte bis zum 6. Grad	Alles zu gleichen Teilen



1.2. ORDNUNGEN DER ERBBERECHTIGTEN VERWANDTEN

Die Verwandten des Erblassers werden in folgende Ordnungen eingeteilt, wobei die zu einer vorangehenden Ordnung gehörenden Erbberechtigten die zu einer entfernteren Ordnung gehörenden ausschließen. Innerhalb der einzelnen Ordnungen schließen in der Regel die gradnäheren Verwandten die entfernteren aus (siehe Übersicht über die Verwandtschaftsgrade auf S. 20/21).

Erbberechtigte 1. Ordnung:

Nachkommen des Erblassers (adoptierte Kinder werden den anderen Kindern gleichgestellt).

Erbberechtigte 2. Ordnung:

Die Vorfahren und Geschwister sowie deren Nachkommen.

Erbberechtigte 3. Ordnung:

Sämtliche übrigen Verwandten bis einschließlich zum 6. Verwandtschaftsgrad.

Ehepartner:

Der Ehepartner erbt zusammen mit den ersten beiden Ordnungen und schließt seinerseits die der dritten Ordnung angehörenden Verwandten von der Erbschaft aus:

- Neben der 1. Ordnung erbt der Ehepartner bei einem Kind des Erblassers die Hälfte, bei mehreren Kindern ein Drittel.
- Neben der zweiten Ordnung erbt der Ehepartner zwei Drittel des gesamten Vermögens. Der Ehepartner ist nicht erbberechtigt und wird von der Erbschaft ausgeschlossen, sofern ihm bei einer eventuellen Ehetrennung das Verschulden gerichtlich angelastet wurde. In diesem Falle hat der Ehepartner ein Anrecht auf eine Rente, wenn er zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers von diesem ein Unterhaltsgeld bezogen hat. Die Rente darf nicht höher sein als das bezogene Unterhaltsgeld. Dasselbe gilt für den geschiedenen Ehepartner. Dem Ehepartner sind seit 2016 jene Personen gleichgestellt, die eine offizielle Lebenspartnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Personen gegründet haben (sog. „unioni civili“). Dies gilt für sämtliche erbschaftsrechtliche Thematiken.

Eintrittsrecht:

Falls die erbberechtigten Kinder oder Geschwister des Erblassers die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen (Ableben, Erbn unwürdigkeit, Erbverzicht), so sind deren Nachkommen erbberechtigt und treten in der Erbfolge an ihre Stelle.

1.3. ERB FOLGE MIT TESTAMENT

(testamentarische Erbfolge)

Entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht den Wünschen des Erblassers, kann der Erblasser über sein Vermögen ganz oder teilweise durch ein Testament verfügen.





02. Das Testament

Ein Testament kann von jedem Volljährigen, der nicht voll entmündigt ist oder zum Zeitpunkt der Abfassung unzurechnungsfähig war, gültig verfasst werden.

Widerruf und Abänderung des Testamentes:

Das Testament soll Ausdruck des letzten Willens des Erblassers sein und kann daher jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Beides kann durch Abfassung eines neuen Testamentes geschehen, mit dem das alte ausdrücklich widerrufen wird oder das Verfügungen enthält, die ganz oder teilweise mit dem alten Testament unvereinbar sind. Ein durch ein späteres Testament ausdrücklich erfolgter Widerruf behält seine Wirksamkeit auch dann, wenn das spätere Testament unwirksam ist, weil der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser gestorben ist, weil er erbunwürdig ist (siehe S. 22) oder aber weil er auf die Erbschaft verzichtet hat (siehe S. 25). In diesem Fall kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

Der Erblasser kann ein Testament auch durch einfache Vernichtung aus der Welt schaffen. Sofern kein anderes gültiges Testament vorhanden ist, kommt dann ebenfalls die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

Nichtigkeit von Erbverträgen:

Die letztwillige Verfügung soll aus freiem Willen geschehen, weshalb sämtliche Arten von Abmachungen über die Erbschaft (Erbverträge) nichtig sind. Dies gilt sowohl für Abmachungen, durch welche über die Erbfolge nach dem eigenen Tode verfügt wird, als auch für Vereinbarungen, mit welchen über Rechte verfügt wird, die einer Person aus einer noch nicht eröffneten Erbschaft zustehen könnten, einschließlich des Verzichtes auf diese Rechte. Die einzige Ausnahme bildet der in Art. 768- bis und ff. ZGB vorgesehene Familienpakt. Es handelt sich dabei um einen Vertrag, mit welchem die Übertragung eines Betriebes oder von Unternehmensanteilen im Rahmen der Familie, in Abweichung von den Bestimmungen über das Pflichtteilsrecht (siehe S. 16) und das Verbot von Erbverträgen vorgenommen werden kann.

Nichtigkeit gegenseitiger oder gemeinsamer Testamente:

Ebenfalls um den freien Ausdruck des letzten Willens zu gewährleisten, verbietet der Gesetzgeber die Errichtung gegenseitiger (zwei oder mehrere Personen bedenken sich gegenseitig) oder gemeinsamer Testamente (zwei oder mehrere Personen verfügen in derselben Urkunde zugunsten von Dritten).

Eintrittsrecht:

Auch bei der Erbfolge mit Testament gilt das Eintrittsrecht: sollten die erbberechtigten Kinder oder Geschwister des Erblassers die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen (Ableben, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht), so sind deren Nachkommen erbberechtigt und treten in der Erbfolge an ihre Stelle.

Ersatzerben:

Der Erblasser kann – für den Fall, dass ein Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will – in seinem Testament auch Ersatzerben bestimmen. Durch die Annahme der Erbschaft von Seiten der Ersatzerben wird das Eintrittsrecht der Nachkommen ausgeschlossen.

Recht der Anwachsung:

Wurden im Testament mehrere Erben ohne Bestimmung der Teile oder zu gleichen Teilen in die Gesamtheit der Güter eingesetzt und will oder kann einer der Erben die Erbschaft nicht annehmen, so wächst sein Teil den anderen Erben zu gleichen Teilen an. Voraussetzung dafür ist, dass kein Ersatzerbe bestimmt wurde und kein Eintrittsrecht möglich ist oder geltend gemacht wurde.



2.1. TESTAMENTSFORMEN

2.1.1. Das eigenhändig geschriebene Testament

Um gültig zu sein, muss das Testament vom Erblasser zur Gänze mit der Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Ein nur eigenhändig unterzeichneter, von einer anderen Person verfasster oder mit Schreibmaschine oder Computer geschriebener Text reicht nicht aus. Auch wenn das Gesetz für die Gültigkeit des eigenhändig geschriebenen Testaments keine weiteren Formvorschriften vorsieht, sollten – um Schwierigkeiten bei der Auslegung und Bewertung der Gültigkeit zu vermeiden – folgende Regeln beachtet werden:

- genaue Angabe von Ort und Datum
- genaue Angabe von Vor- und Zunamen
- bei umfangreichen Testamenten Nummerierung der Seiten.

Wer ein eigenhändig geschriebenes Testament in Verwahrung hat (Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsberater, Private), muss dieses bei Nachricht über das Ableben des Erblassers einem Notar zur Veröffentlichung aushändigen.

Vorteile:

Es handelt sich um die einfachste Testamentsform.

Nachteile:

Das eigenhändig geschriebene Testament bietet keine große Sicherheit: es könnte abhanden kommen, seine Echtheit könnte angezweifelt werden, es besteht das Risiko von Fehlern bei der Abfassung und Auslegung, Nichtigkeiten können sich einschleichen.

2.1.2. Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird von einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen in einer öffentlichen Urkunde verfasst. Der Erblasser erklärt vor dem Notar in Gegenwart der Zeugen seinen Willen, der vom Notar schriftlich festgehalten wird. Der Notar verliest anschließend den Text, welcher vom Erblasser, den beiden Zeugen und vom Notar selbst unterschrieben werden muss. Sollte der Erblasser nicht lesen können, müssen vier Zeugen zugegen sein.

Nach dem Ableben des Erblassers werden die Erbberechtigten vom Notar zur Testamentsverlesung vorgeladen.

Vorteile:

Diese Testamentsform bietet größtmögliche Sicherheit – dank der Einsichtnahme des Notars auch im Hinblick auf die rechtliche Exaktheit der getroffenen Verfügungen.

Nachteile:

Für das Verfassen der entsprechenden Urkunde sind dem Notar Gebühren geschuldet. Die letztwilligen Verfügungen bleiben nicht geheim.

2.1.3. Das geheime Testament

Das geheime Testament kann vom Erblasser selbst oder von einer anderen Person geschrieben werden. Falls es vom Erblasser eigenhändig geschrieben wird, reicht eine Unterschrift am Ende, wurde es gänzlich oder teilweise von einer anderen Person oder nicht handschriftlich vom Erblasser verfasst, so muss es der Erblasser am Ende jedes halben Bogens (1 Bogen = 4 Seiten) unterzeichnen. Das Testament wird in einem Umschlag versiegelt und einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen überreicht. Sollte der Erblasser nicht schreiben können oder momentan nicht in der Lage sein, das Testament zu unterfertigen, so muss er dies mit

Angabe des Grundes dem Notar bekannt geben, welcher in der Hinterlegungsurkunde einen entsprechenden Vermerk darüber anbringt. Wer nicht lesen kann, darf kein geheimes Testament machen. Nach dem Ableben des Erblassers muss der Notar das Testament veröffentlichen. Der Notar verfasst wie bei der Veröffentlichung des eigenhändig geschriebenen Testamentes in Anwesenheit von zwei Zeugen ein Protokoll über den Inhalt des Testamentes.

Vorteile:

Der Inhalt dieses Testamentes kann vom Erblasser bis zu seinem Ableben geheim gehalten werden. Es bietet große Sicherheit bezüglich Herkunft und Zeitpunkt der Abfassung.

Nachteile:

Für das Verfassen der Hinterlegungsurkunde sind dem Notar Gebühren geschuldet.



2.2. INHALT DES TESTAMENTES

Das Testament beinhaltet normalerweise Verfügungen über das Vermögen des Erblassers.

Nicht vermögensrechtliche Verfügungen:

In einem Testament können jedoch auch „nicht vermögensrechtliche Verfügungen“ getroffen werden. So kann der Erblasser im Testament:

- außerhalb der Ehe geborene Kinder anerkennen,
- einen Vormund für minderjährige oder entmündigte Hinterbliebene ernennen,
- einen Erbnunwürdigen wieder zur Erbschaft befähigen,
- einen Testamentsvollstrecker ernennen,
- Wünsche über Grabpflege und dergleichen äußern.

Vermögensrechtliche Verfügungen:

Was nun den vermögensrechtlichen Inhalt eines Testamentes betrifft, so muss in erster Linie zwischen Erbeinsetzung und Zuwendung eines Vermächtnisses unterschieden werden.

Erbeinsetzung:

Bei der Erbeinsetzung werden vom Erblasser im Testament Erben ernannt, die jeweils einen Anteil an der gesamten Erbschaft erhalten. Dies kann sowohl durch Zuwendung eines ideellen Teiles der Erbschaft geschehen (z.B. Erbe zu einem Drittel), als auch durch Zuwendung von konkreten Gütern der Erbmasse (z.B. ein Wohnhaus). Bei der Zuwendung von konkreten Gütern muss klar ersichtlich sein, dass es Absicht des Erblassers war, den Erben Anteile am Gesamtvermögen zuzuwenden. Man spricht daher von Gesamtrechtsnachfolge, d. h. der Erbe tritt in alle Rechte des Erblassers, aber auch in die im Erbwege übertragbaren Pflichten desselben ein (er haftet z.B. auch für die Schulden des Erblassers).

Zuwendung eines Vermächtnisses:

Wenn der Erblasser einzelne Zuwendungen nicht als Anteile am Gesamtvermögen vermacht (z.B. ein eindeutig bestimmtes Möbelstück, ein gewisser Geldbetrag) wird der Begünstigte nicht als Erbe, sondern als Vermächtnisnehmer bezeichnet (in Südtirol auch oft „Legatar“ genannt).

Vermächtnisse können nicht als Anteil am Gesamtvermögen betrachtet werden. Man spricht daher von Einzelrechtsnachfolge. Um festzustellen, ob eine Zuwendung als Erbeinsetzung oder als Vermächtnis zu betrachten ist, muss im Zweifelsfall der Wille des Erblassers ergründet werden, das Gut als Teil des Gesamtvermögens oder als Vermächtnis zuzuwenden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Erbe im Unterschied zum Vermächtnisnehmer auch für die Erbschaftsschulden haftet. Der Erbe ist zudem gegenüber dem Vermächtnisnehmer für die Herausgabe des Vermächtnisses verantwortlich.

Bedingungen und Auflagen:

Die Erbeinsetzung oder Zuwendung eines Vermächtnisses kann von einer Bedingung (künftiges Ereignis, dessen Eintreten nicht feststeht) abhängig gemacht oder mit einer Auflage (Leistung, die vom Begünstigten verlangt wird) verbunden werden. Die Ausführung von Auflagen kann insbesondere von Miterben, Vermächtnisnehmern sowie vom Testamentsvollstrecker gerichtlich durchgesetzt werden.

Testamentsvollstrecker:

Ist die Erfüllung des im Testament geäußerten letzten Willens des Erblassers kompliziert und aufwändig oder unter persönlichen Gesichtspunkten bzw. emotional gesehen schwierig, so empfiehlt es sich, eine Vertrauensperson als Testamentsvollstrecker einzusetzen. Dies kann auch ein Erbe oder Vermächtnisnehmer sein.

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die letztwilligen Verfügungen des Erblassers genau ausgeführt werden. Er muss den Nachlass bis zur Erfüllung des letzten Willens des Erblassers verwalten und über seine Tätigkeit Rechnung legen. Der zu ernennende Testamentsvollstrecker sollte bereits vor Erstellung des Testamentes über seine künftige Aufgabe in Kenntnis gesetzt und um Zustimmung ersucht werden.



Das Pflichtteilsrecht:

Da mit dem Testament auch Personen, welche mit dem Erblasser nicht verwandt sind oder Körperschaften und juristische Personen bedacht werden können, sieht der Gesetzgeber für den Ehepartner und die engsten Verwandten einen Pflichtteil vor, der diesen jedenfalls zusteht. Der Rest des Vermögens wird als frei verfügbarer Teil betrachtet. Hierbei gilt zu beachten, dass sich der Pflichtteil auf die Summe des bei Ableben hinterlassenen Vermögens zzgl. der zu Lebzeiten verschenkten Güter unter Abzug allfälliger Schulden berechnet.

Sollte das Pflichtteilsrecht verletzt worden sein, muss es geltend gemacht werden. Den Berechtigten steht nicht automatisch ein Teil des hinterlassenen Vermögens zu.

Pflichtteilsberechtigte:

Pflichtteilsberechtigte sind der Ehepartner, die Kinder (ihnen werden die adoptierten Kinder gleichgestellt) sowie die Vorfahren (Eltern, Großeltern usw.).

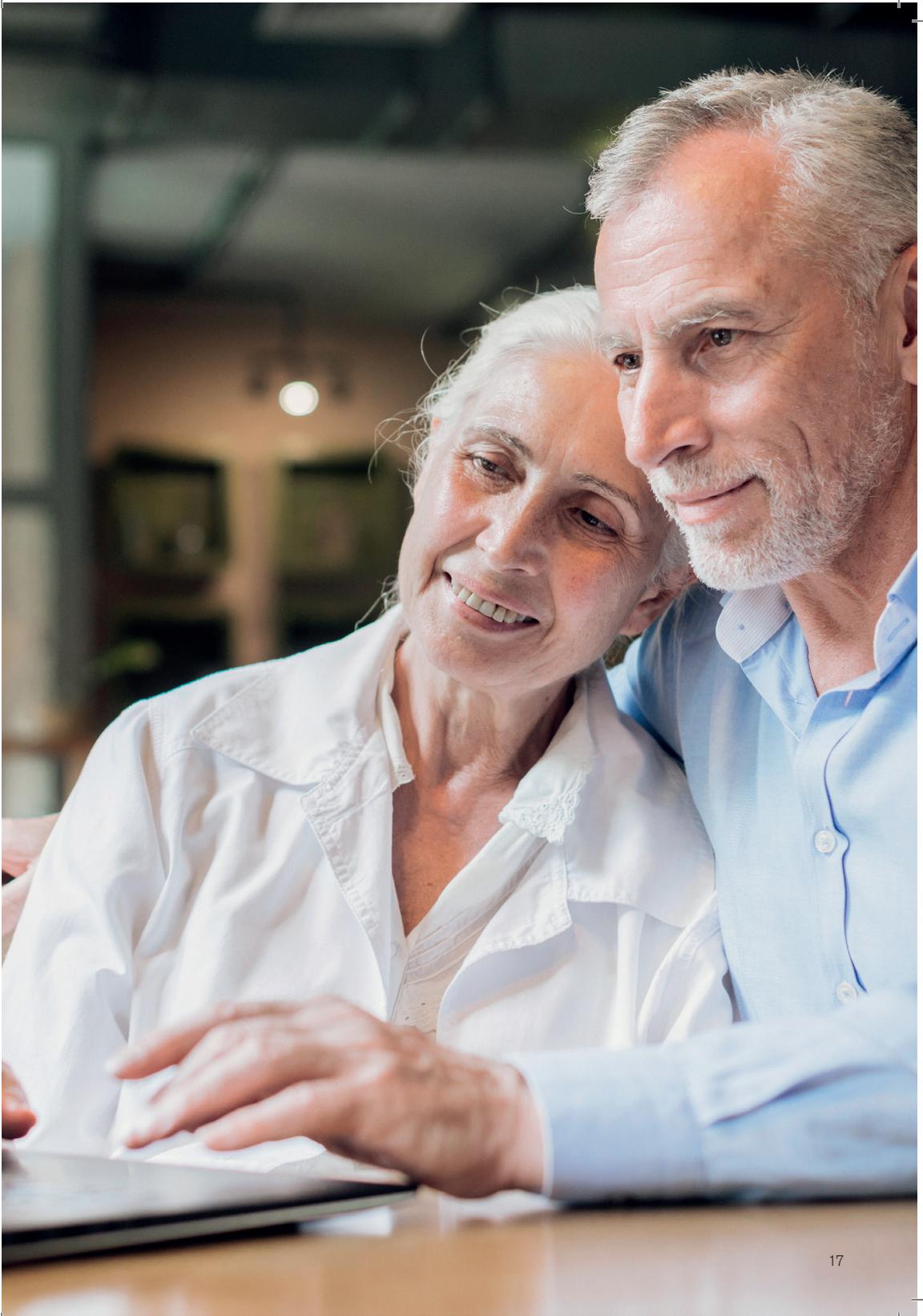
Falls die Kinder die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen (Ableben, Erbnunwürdigkeit, Erbverzicht), können deren Kinder dieses Recht für sich beanspruchen.

Wenn Kinder oder jedenfalls pflichtteilsberechtignte Nachkommen vorhanden sind, haben die Vorfahren (Eltern, Großeltern usw.) keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Pflichtteilsrecht des Ehepartners:

Eine besondere Regelung betrifft das Pflichtteilsrecht des Ehepartners. Ihm sind das Wohnungsrecht an der als Familienwohnsitz bestimmten Wohnung sowie das Gebrauchsrecht an den entsprechenden Einrichtungsgegenständen vorbehalten, sofern sie im Eigentum des Erblassers standen. Diese Rechte lasten auf dem frei verfügbaren Vermögensanteil des Erblassers und – falls dieser nicht ausreichend ist – auf jenem dem Ehepartner selbst zustehenden Pflichtteil, allenfalls auf dem den Kindern zustehenden Pflichtteil.

Der getrennte Ehepartner ist nur pflichtteilsberechtigt, wenn ihm die Trennung nicht angelastet wurde. Der getrennte bzw. geschiedene Ehepartner, welchem die Trennung bzw. Scheidung angelastet wurde, hat – sofern er gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigt war – einen Anspruch auf eine Rente.





Höhe des Pflichtteilsrechtes:

Die gesetzlich festgelegte Höhe des Pflichtteils richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad:

ERBfolge MIT TESTAMENT

(testamentarische Erbfolge)

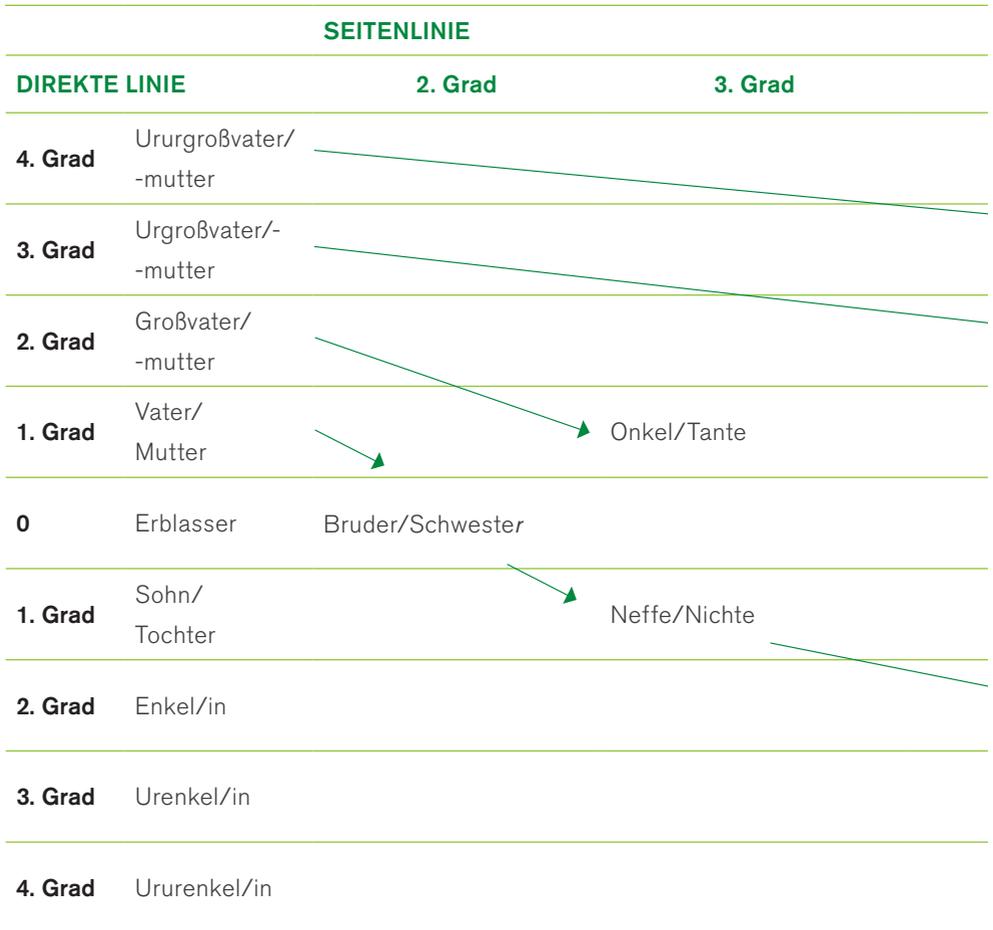
ERBEN	PFLICHTTEIL	FREI VERFÜGBARER TEIL
Ehepartner	1/2	1/2
Ehepartner und 1 Kind	1/3 Ehepartner 1/3 Kind	1/3
Ehepartner und mehrere Kinder	1/4 Ehepartner 1/2 Kinder	1/4
Ehepartner, Eltern und Großeltern	1/2 Ehepartner 1/4 Verwandte	1/4
1 Kind	1/2	1/2
Mehrere Kinder	2/3	1/3
Eltern und Großeltern	1/3	2/3

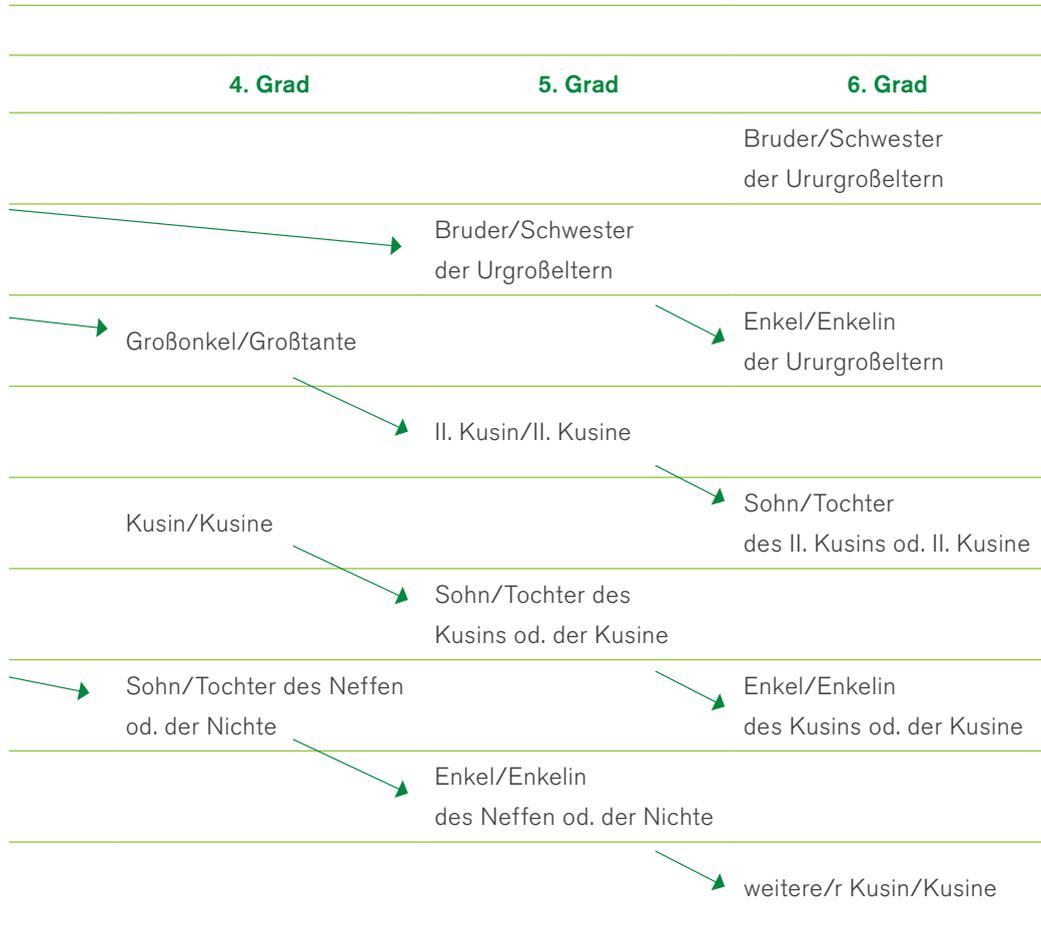
Wie zuvor ausgeführt, bestimmt der Gesetzgeber, dass die zu Lebzeiten des Erblassers gemachten Schenkungen bei der Berechnung des Pflichtteils mitberechnet werden müssen. Dies, um zu verhindern, dass der Erblasser zu Lebzeiten durch Schenkungen über sein gesamtes Vermögen verfügt und so die Pflichtteilsberechtigten um ihren Anspruch bringt. Bei der Befriedigung der Pflichtteilsrechte werden zuerst die testamentarischen Verfügungen und dann die zu Lebzeiten des Erblassers gemachten Schenkungen gekürzt, wobei man bei der letzten zu Lebzeiten gemachten Schenkung beginnt. Grundsätzlich sieht das Gesetz im Falle der Kürzung von Schenkungen zugunsten der Pflichtteilsberechtigten ein Recht auf Herausgabe, insbesondere der vom Erblasser geschenkten Liegenschaften auch gegenüber den Nacherwerbern (z.B. Käufern) vor, sofern das vorher heranzuziehende Vermögen der Beschenkten für die Befriedigung des Pflichtteiles nicht ausreicht. Daher ist beim Erwerb von geschenkten Gütern Vorsicht angebracht.

Dieses Recht wurde mit Gesetz Nr. 80/2005 auf einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab Verbücherung der Schenkungen beschränkt, mit Ausnahmen zugunsten des Ehegatten und der Verwandten des Erblassers in direkter Linie, falls diese den Beschenkten eine Einspruchsurkunde gegen die Schenkungen zustellen und diese im Grundbuch eintragen. Die Einspruchsurkunde verliert nach zwanzig Jahren ihre Wirksamkeit, kann aber erneuert werden.



ÜBERSICHT ÜBER DIE VERWANDTSCHAFTSGRADE







03. Annahme und Erwerb der Erbschaft

3.1. ERBFÄHIGKEIT

Erben können physische Personen, juristische Personen oder auch nicht anerkannte Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. kirchliche Körperschaften) sein. Sollten Liegenschaften vererbt werden, so sollte bei den Körperschaften die Grundbuchfähigkeit (d.h. die Fähigkeit, im Grundbuch als Eigentümer der Liegenschaft eingetragen zu werden) abgeklärt werden. Auch das ungeborene, aber bereits empfangene Kind ist erbfähig. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beweises wird jenes Kind als empfangen betrachtet, welches innerhalb von 300 Tagen ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers geboren wird. Mit Testament können überdies Zuwendungen an noch nicht empfangene Kinder einer lebenden Person verfügt werden.

3.2. ERBUNWÜRDIGKEIT

Um von einer Person erben zu können, darf man derselben gegenüber nicht erbunwürdig sein. Von der Erbfolge wegen Erbunwürdigkeit sind folgende Personen ausgeschlossen:

- wer den Erblasser, dessen Ehepartner oder einen Nachkommen oder Vorfahren desselben vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat, sofern nicht ein Rechtfertigungsgrundvorlag, der gemäß Strafgesetzbuch die Strafbarkeit ausschließt (z.B. Notwehr oder Notstand);
- wer zum Schaden einer der zuvor genannten Personen eine Tat begangen hat, für welche das Strafgesetz die Bestimmungen über den Mord für anwendbar erklärt (insbesondere Tötung mit Einwilligung, falls die getötete Person minderjährig oder unzurechnungsfähig ist und Aufforderung oder Hilfeleistung zum Selbstmord eines Minderjährigen unter 14 Jahren oder eines Unzurechnungsfähigen);
- wer eine der genannten Personen wegen einer Straftat angezeigt hat, die mit einer Mindestgefängnisstrafe von drei Jahren bestraft wird, sofern er dafür für Falschanschuldigungen verurteilt wurde, oder wer im Strafverfahren wegen obiger Vergehen gegen eine dieser Personen als Zeuge ausgesagt und in der Folge wegen falscher Zeugenaussage verurteilt worden ist;

- wem zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge die elterliche Gewalt über den Erblasser entzogen war;
- wer durch Arglist oder Zwang den Erblasser dazu gebracht oder daran gehindert hat, ein Testament zu errichten, zu widerrufen oder abzuändern;
- wer ein Testament, in dem die Erbfolge geregelt wird, beseitigt, verheimlicht oder gefälscht oder von einem gefälschten Testament Gebrauch gemacht hat. Der Erbnwürdige kann vom Erblasser durch letztwillige Verfügung (also im Testament) oder zu Lebzeiten durch öffentliche Urkunde wieder zur Erbschaft befähigt werden.

3.3. ERWERB DER ERBSCHAFT

Durch die Annahme der Erbschaft wird die zur Erbschaft berufene Person Erbe und erwirbt alle mit der Erbschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Die Erbschaft wird rückwirkend erworben, d. h. mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Diesen Zeitpunkt bezeichnet man als Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge.

3.4. FORMEN DER ANNAHME DER ERBSCHAFT

Die Annahme der Erbschaft kann erfolgen:

ausdrücklich:

durch eine schriftliche Erklärung, in welcher sich der Betreffende als Erbe ausgibt oder erklärt, die Erbschaft anzunehmen (z.B. in einem Vertrag, im Ansuchen auf Erlass eines Erbscheines, in einer notariellen Erklärung).

stillschweigend:

Der zur Erbschaft Berufene setzt Handlungen, die notwendigerweise seinen Willen zur Annahme der Erbschaft voraussetzen und die nur ein Erbe vollbringen dürfte, z.B. Besitzergreifung von Erbschaftsgütern, Verfügung über diese oder Einreichung einer dem Erbe zustehenden Klage. Schenkung, Verkauf oder Abtretung von Erbrechten, sowie Verzicht auf die Erbschaft gegen Entgelt oder zugunsten einiger Berufener, bewirken auf jeden Fall die Annahme der Erbschaft, ohne dass es notwendig wäre zu überprüfen, ob ein Annahmewille vorhanden war.



Die Annahme der Erbschaft kann nicht mit Bedingungen verknüpft oder befristet werden und ist unwiderruflich. Eine teilweise Annahme der Erbschaft ist nicht möglich. Es gilt das Prinzip „einmal Erbe - immer Erbe“.

Annahme bei Schulden des Erblassers:

Der Erwerb der Erbschaft bringt die Verschmelzung des Erbvermögens mit dem Vermögen des Erben mit sich. In der Praxis bedeutet dies, dass der Erbe für eventuelle Erbschaftsschulden mit seinem eigenen Vermögen haftet.

Ist das genaue Ausmaß der Erbschaftsschulden nicht bekannt, so kann durch die sogenannte „Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung“ das Risiko der Haftung für Erbschaftsschulden mit dem Privatvermögen des Erben ausgeschlossen werden.

Durch diese Art der Annahme bleiben Erbschaft und Vermögen des Erben getrennt, sodass die Erbschaftsschulden nur im Rahmen des Wertes der geerbten Vermögenswerte bezahlt werden müssen.

Die „Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung“ erfolgt beim Notar oder beim Kanzleileiter des zuständigen Landesgerichtes.

Die Verwalter von juristischen Personen, Vereinen, Stiftungen oder nicht anerkannten Körperschaften sowie die Eltern bzw. der Vormund eines Minderjährigen sind verpflichtet, die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung anzunehmen.

Auch für die Gläubiger der zur Erbschaft berufenen Personen sowie für die Vermächtnisnehmer kann die Trennung der Erbschaft vom Vermögen der zur Erbschaft Berufenen von Vorteil sein. Sie können innerhalb von 3 Monaten ab dem Tode des Erblassers die Absonderung der Güter des Verstorbenen von jenen des Erben verlangen.

Frist für die Annahme einer Erbschaft:

Die Annahme der Erbschaft muss innerhalb von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers erfolgen. Jede Person, die ein direktes Interesse daran hat, kann jedoch vom Gericht verlangen, dass den zur Erbschaft berufenen Personen eine kürzere Frist zur Annahme gesetzt wird, nach deren Verstreichen das Recht auf Annahme erlischt.

3.5. ERBVERZICHT

(Ausschlagung der Erbschaft)

Der Verzicht auf die Erbschaft kann innerhalb der für die Annahme vorgesehenen Frist erfolgen. Er wird vor dem dazu ermächtigten Kanzlei-beamten beim zuständigen Landesgericht oder vor einem Notar erklärt. Wer eine Erbschaft ausschlägt wird so betrachtet, als ob er nie dazu berufen worden wäre. Durch den Verzicht auf die Erbschaft kann sich der zur Erbschaft Berufene somit von der Haftung für die Erbschafts-schulden befreien. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn die Frist zur Annahme der Erb-schaft noch nicht verstrichen ist und sofern kein anderer Berufener die Erbschaft in der Zwischenzeit angenommen hat.

3.6 ERWERB DES VERMÄCHTNISSES

Der Erwerb eines Vermächtnisses bedarf keiner Annahme. Da der Erwerb eines Vermächtnisses in der Regel kein vermögensrechtliches Risiko mit sich bringt, wird das Vermächtnis von Rechts wegen erworben und kann jederzeit von den Erben eingefordert werden. Auf das Vermächtnis kann jedenfalls verzichtet werden. Jede Person, die ein direktes Interesse daran hat, kann vom Gericht verlangen, dass dem Vermächtnisnehmer eine Frist gesetzt wird, innerhalb welcher dieser erklären muss, ob er auf das Vermächtnis verzichtet.



04. Begriffserklärungen

Erb- und Vermächtnisschein

Der Erbschein ist ein von der Gerichtsbehörde ausgestelltes Dokument, mit welchem Erbverhältnisse bescheinigt werden. Im Erbschein wird insbesondere bestätigt, dass eine oder mehrere Personen Erben des Verstorbenen sind. Der Erbschein ist ein notwendiges Dokument für die grundbücherliche Eintragung der durch die Erbschaft erworbenen Rechte an Liegenschaften. Gleiches gilt für Vermächtnisse. Der Vermächtnisschein bestätigt die Eigenschaft als Vermächtnisnehmer bzgl. eines bestimmten Gutes und ist ggf. auch notwendig, um eine grundbücherliche Eintragung zu erlangen.

Erbengemeinschaft und Erbteilung

Im Normalfall bilden alle Erben gemeinsam die sog. Erbengemeinschaft. Die Rechte der Miterben werden anteilmäßig ausgedrückt und beziehen sich auf ungeteiltes Eigentum an der gesamten Erbmasse. Grundsätzlich kann jeder Miterbe nur im Ausmaß seines Erbanteils zur Bezahlung der Erbschaftsschulden herangezogen werden.

Erbteilung

Jeder Erbe kann jederzeit die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Aufteilung der Erbmasse verlangen. Der Erblasser kann im Testament ein Teilungsverbot für höchstens 5 Jahre verfügen. Ein derartiges Verbot kann über Antrag eines jeden Miterben verfügt werden, falls eine sofortige Teilung für das Erbschaftsvermögen erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Sofern der Erblasser für die Teilung keine gültigen Vorschriften festgelegt hat, kann dieselbe im Einverständnis der Erben durch einen Teilungsvertrag erfolgen oder vom Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Erben verfügt werden. Gerichtliche Erbteilungsverfahren sind in der Regel sehr langwierig und mit erheblichen Kosten verbunden. Die Teilung kann über Antrag eines Miterben vom Gericht rückgängig gemacht werden, falls dieser eine Verkürzung von mindestens einem Viertel erfährt, d. h. ein Viertel weniger erhalten hat als ihm zustünde. Der entsprechende Klageanspruch verjährt innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Teilung.

Vorkaufsrecht

Innerhalb der Erbengemeinschaft bestehen bezüglich der Erbanteile gegenseitige Vorkaufsrechte. Der Miterbe, welcher seinen Anteil an einen Außenstehenden veräußern will, muss den Anteil zuerst unter Angabe des Preises den Miterben anbieten, welche das Angebot innerhalb von 2 Monaten annehmen können. Falls ein Miterbe seinen Erbanteil an Außenstehende veräußert hat, ohne ihn vorher den Miterben anzubieten, können die Miterben den veräußerten Anteil zum Verkaufspreis einklagen.

Ausgleichung

Treffen Nachkommen des Erblassers untereinander oder mit dem Ehepartner in der Erbfolge zusammen, so sind sie verpflichtet, die ihnen zu Lebzeiten gemachten Schenkungen bei der Berechnung der ihnen zustehenden Anteile mit einzubeziehen. Der Erblasser kann die zur Ausgleichung verpflichteten Personen im Rahmen des frei verfügbaren Anteils von der Ausgleichspflicht befreien. Von der Ausgleichspflicht ausgenommen sind Sachen, die ohne Verschulden des Beschenkten untergegangen sind.

Den Schenkungen gleichgestellt werden Zuwendungen wie die Tilgung von Schulden vonseiten des Erblassers zugunsten des Erben, anlässlich der Eheschließung oder des Beginns einer unternehmerischen Tätigkeit gemachte und ähnliche Zuwendungen. Nicht der Ausgleichspflicht unterliegen jene für Unterhalt, Bekleidung und Erziehung gemachte oder wegen Krankheit übernommene Zahlungen. Auslagen für eine künstlerische oder berufliche Ausbildung sind nur ausgleichspflichtig, sofern sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Verstorbenen das übliche Maß beträchtlich überschreiten. Die Ausgleichung erfolgt durch Anrechnung des Wertes der Zuwendungen. Die Ausgleichung betreffend Zuwendungen von Liegenschaften kann auch direkt durch Herausgabe erfolgen.



05. Erbschaftssteuerrecht

Wiedereinführung der Erbschaftssteuer Gesetz Nr. 286 vom 24.11.2006

Im Jahr 2006 wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer wieder neu eingeführt. Das GvD Nr. 346 vom 31.10.1990 wurde wieder in Kraft gesetzt, wie es zum 24.10.2001 gegolten hat. Änderungen zum genannten Legislativdekret bezüglich Sätze, Freibeträge und Steuerbefreiungen wurden durch das Finanzgesetz 2007 (Gesetz Nr. 296 vom 27.12.2006, Art. 1 Abs. 77 bis 79) vorgenommen.

5.1. ERBSCHAFTSSTEUER – FREIBETRÄGE UND STEUERSÄTZE

Für den Nachlass gelten nunmehr folgende Freibeträge und Steuersätze, die auf den Wert der Erbmasse zu berechnen sind. Bei Liegenschaften geht man vom Katasterertrag aus, der je nach Liegenschaftsart mit den verschiedenen, Koeffizienten multipliziert werden muss.

a) Ehegatte und

Verwandte in gerader Linie

Der Nachlass unterliegt der Erbschaftssteuer von 4 %, wobei für jeden dieser Erben ein Freibetrag von einer Million Euro vorgesehen ist. Zudem fällt auf Immobilien die Hypothekar- und Katastersteuer von 2 % bzw. 1 % an (ohne Freibetrag), wobei diese zwei Steuern nur im festen Ausmaß von je 200 Euro geschuldet sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbegünstigungen für die Erstwohnung gegeben sind.

b) Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwägte in gerader Linie und

Verschwägte in der

Seitenlinie bis zum 3. Grad

Der Nachlass unterliegt der Erbschaftssteuer von 6 %, wobei nur für die Geschwister ein Freibetrag von je 100.000 Euro vorgesehen ist. Zudem fällt auf Immobilien die Hypothekar- und Katastersteuer von 2 % bzw. 1 % an, wobei diese zwei Steuern nur im festen Ausmaß von je 200 Euro geschuldet sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbegünstigungen für die Erstwohnung gegeben sind.

c) Die übrigen Erben, die die vorgenannten Eigenschaften nicht besitzen

Der Nachlass unterliegt der Erbschaftssteuer von 8 %, ohne Freibetrag. Zudem fällt auf Immobilien die Hypothekar- und Katastersteuer von 2 % bzw. 1 % an, wobei diese zwei Steuern nur im festen Ausmaß von je 200 Euro geschuldet sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbegünstigungen für die Erstwohnung gegeben sind. Menschen mit anerkannter schwerer Behinderung, die als Erben berufen sind, steht in jedem Fall ein Freibetrag von 1,5 Millionen Euro zu. Von der Erbschaftssteuer befreit sind derzeit auch Betriebe und Gesellschaftsanteile, sofern die Erben Nachkommen oder Ehegatte des Erblassers sind, und die Unternehmertätigkeit bzw. die Kontrolle der Beteiligungen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ausüben. Eine entsprechende Erklärung muss der Erbschaftsmeldung beigelegt werden.

5.2. DIE ERBSCHAFTSMELDUNG

Die Erbschaftsmeldung muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Ableben des Erblassers bei der zuständigen Agentur der Einnahmen eingereicht werden. Zur Meldung der Erbschaft sind die zur Erbschaft Berufenen, die Vermächtnisnehmer, der bestellte Erbschaftsverwalter und auch der Testamentsvollstrecker verpflichtet. Die Erbschaftsmeldung erfolgt seit 2019 auf telematischem Wege und kann entweder durch die genannten Verpflichteten persönlich oder durch Mithilfe anerkannter Intermediäre (z.B. Notare, Wirtschaftsberater usw.) bei der Agentur der Einnahmen elektronisch hinterlegt werden. In der Meldung müssen im Wesentlichen alle Güter, die in die Erbmasse fallen angegeben werden.

Die Agentur der Einnahmen berechnet und liquidiert die anfallende Erbschaftssteuer, und zwar aufgrund der eingereichten Erbschaftsmeldung.



5.3. BEFREIUNG VON DER ERBSCHAFTSSTEUER

Staatspapiere und gleichgestellte Papiere

Erbschaftssteuerfrei sind die Staatspapiere (BOT, CCT etc.) und die diesen gleichgestellten Papiere (BIRS, BEI, CECA, EURATOM) (Art. 12). Beteiligungen an Investmentfonds auf der Grundlage von Staatspapieren sind wie Staatspapiere zu behandeln (gegebenenfalls anteilmäßig).

Abfertigung des Arbeitnehmers

Es sei daran erinnert, dass nach Art. 2122 Abs. 1 ZGB beim Tod des Arbeitnehmers die Abfertigung dem Ehegatten und den Kindern und, wenn sie zu seinen Lasten gelebt haben, den Verwandten innerhalb des dritten Grades und den Verschwägerten innerhalb des zweiten Grades direkt zusteht (iure proprio und nicht iure successionis). Unter diesen Voraussetzungen fällt die Abfertigung nicht unter den steuerpflichtigen Nachlass. Bezüglich Zusatzrentenfonds kommt im Todesfall des Arbeitnehmers - vor Anreifung des Rechts auf die Pensionsleistung - gemäß Legislativdekret Nr.

252/2005 folgende Regelung zur Anwendung: Die Auszahlung der entsprechenden Beträge erfolgt an die vom Verstorbenen bestimmten Begünstigten bzw. die testamentarischen oder gesetzlichen Erben. Ist keine dieser Personen vorhanden, verfällt das Recht. Bei geschlossenen Pensionsfonds gilt ausschließlich für öffentliche Bedienstete folgende Regelung gemäß Legislativdekret Nr. 124/1993: Die Auszahlung erfolgt an den Ehegatten oder die Kinder des Verstorbenen oder, wenn sie zu seinen Lasten gelebt haben, an die Eltern. Sind diese Angehörigen nicht vorhanden und fehlen anderweitige Verfügungen (z. B. Testament), verfällt das Recht. Diese Beträge fallen ebenfalls nicht unter den steuerpflichtigen Nachlass.

Pensionsgeschäfte

Das mit Banken abgeschlossene Pensionsgeschäft („pronti contro termine“), das Staatspapiere zum Gegenstand hat, ist von der Erbschaftsmeldung ausgeschlossen, wenn es vertraglich so ausgestaltet ist, dass das Eigentum der an den Kunden verkauften Papiere erst am

Ende der Laufzeit des Geschäftes an die Bank zurückübertragen wird und die Papiere zwischenzeitlich von der Bank verwahrt und verwaltet werden (das Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 149 vom 28.07.2000 hat diese Thematik endgültig geklärt, da einige Agenturen der Einnahmen diese Bestände vorher besteuert haben).

Lebensversicherung

Bei der Lebensversicherung zugunsten einer bestimmten Person erwirbt diese einen eigenen Anspruch auf die Entschädigung (*iure proprio*), so dass die Entschädigung nicht unter den steuerpflichtigen Nachlass fällt.

Die bezahlten Prämien können für die Ermittlung des verfügbaren Teils des Erblassers gemäß Art. 556 ZGB als indirekte Schenkungen angesehen werden: werden durch solche Prämienzahlungen Pflichtteile von Erben verletzt, ist die entsprechende Kürzung durch die Pflichtteilsberechtigten möglich. Für die gesetzliche Erbfolge gilt zudem, dass, wenn als Erben die Nachfahren oder der Ehegatte in Frage kommen, diese indirekten Schenkungen für die Errechnung der einzelnen Quoten zu berücksichtigen sind (Institut der Ausgleichung gemäß Art. 737 ZGB).





Bank und Erbrecht

Nach dem Tod eines Angehörigen wenden sich die Erben an die Banken des Verstorbenen, um in seine Vermögenssituation Einblick zu erhalten. Dies ist verständlich, da heutzutage praktisch jeder Geschäftsverbindungen mit einer oder mehreren Banken unterhält (Spar- und Anlageprodukte, Kredite, Versicherungen, verschiedene Dienstleistungen usw.). Dabei wird die jeweilige Bank mit völlig unterschiedlichen Erwartungshaltungen konfrontiert:

- Die Erben, aber häufig auch die Gläubiger des Verstorbenen, verlangen Auskunft über den Vermögensstand und über etwaige größere Transaktionen vor dem Ableben.
- Die Mitinhaber und Zeichnungsberechtigten von Konten verlangen weiterhin ihre Rechte ausüben zu dürfen, um beispielsweise Behebungen durchzuführen.
- Vorleger von Schecks, die vom Verstorbenen ausgestellt wurden, verlangen deren Zahlung.
- Begünstigte von Daueraufträgen (Miete, Telefon, Strom usw.) verlangen weiterhin Gutschriften, usw.

Für ein besseres Verständnis für das Verhalten der Banken ist es wichtig zu wissen, dass sich die Banken an eine Reihe von Gesetzesbestimmungen halten müssen und demzufolge nicht sofort den Wünschen der Erben und anderen Interessierten Folge leisten können. Zudem fühlt sich die Bank auch ihrem verstorbenen Kunden gegenüber zu größtmöglicher Diskretion verpflichtet.

06. Nachweise der Erbeigenschaft

Das Bankgeheimnis besagt, dass Informationen über die Vermögenssituation des Verstorbenen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Durch den Todesfall aber erwerben die Erben als Rechtsnachfolger gegenüber den Banken die persönlichen Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Die Erben können also nicht als Dritte im herkömmlichen Sinne betrachtet werden und haben Anrecht auf Auskunft über alle zum Todestag mit der Bank bestandenen Geschäftsbeziehungen des Verstorbenen. Weiters haben die Erben dieselben Rechte auf Aushändigung von Unterlagen und Dokumenten, wie sie der verstorbene Bankkunde selbst gehabt hätte. Um eine Verletzung des Bankgeheimnisses ausschließen zu können, muss die Bank vor der Ausgabe von Informationen von den Antragstellern den Nachweis der Erbeigenschaft verlangen.

6.1. NACHWEIS DER ERBEIGENSCHAFT BEI GESETZLICHER ERBfolge

(kein Testament vorhanden)

Befinden sich in der Erbmasse Liegenschaften (Gebäude, Gründe), müssen die Erben beim zuständigen Gericht die Ausstellung eines Erbscheines beantragen, der für die Übertragung von Eigentumsrechten im Grundbuch vorausgesetzt ist. Durch Vorlage dieses Erbscheines können die Erben auch der Bank gegenüber ihre Position nachweisen. Andernfalls müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung oder Auszug aus dem Sterberegister
- Notorietätsurkunde*) mit:
 - Personalien des Verstorbenen
 - Personalien der gesetzlichen Erben
 - Erklärung, dass kein Testament vorliegt.

*) Viele Kreditinstitute akzeptieren anstelle der Notorietätsurkunde auch die sog. „Ersatzerklärung des Notorietätsaktes“ (gemäß Art. 47 DPR Nr. 445/2000), wengleich als privatrechtliche Unternehmen dazu nicht verpflichtet wären.



Eine Bank kann auch anhand eines historischen Familienbogens die Familien- und Verwandtschaftssituation des Verstorbenen erheben und daraus die Erben laut gesetzlicher Erbfolge ableiten.

6.2. NACHWEIS DER EIGENSCHAFT BEI TESTAMENTARISCHER ERBfolge

(Testament ist vorhanden)

Ein Testament ist auch ohne Veröffentlichung gültig und wirksam. Allerdings muss es von einem Notar veröffentlicht werden, damit man die darin enthaltenen Verfügungen auch durchsetzen kann. Auch bei dieser Erbfolge kann es sein, dass die Bank zusätzlich zum veröffentlichten Testament eine Ersatzerklärung der Notariatsurkunde einholt.



07. Verpflichtung der Banken im Zusammenhang mit Erbschaften

7.1. ZIVILRECHTLICHER ASPEKT

Mit dem Ableben einer Person werden deren Vermögenswerte, aber auch deren Verbindlichkeiten, auf die annehmenden Erben übertragen. Verstirbt ein Kunde, wird eine Bank alle Geschäftsbeziehungen (Konten, Depots, Kredite etc.) blockieren bzw. aussetzen, bis alle Formalitäten erfüllt sind und endgültig feststeht, welche Personen als Erben in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Mit dem Ableben eines Bankkunden erlöschen auch alle Zeichnungsberechtigungen, die er zu Lebzeiten an Dritte erteilt hat. Nach dem Tod des Kontoinhabers darf somit ein Unterschriftsberechtigter keine Behebungen oder andere Operationen auf dem Konto mehr ausführen, weil sein Mandat bereits erloschen ist. Gleiches gilt für die Zeichnungsberechtigten von Sparbüchern und Wertpapierdepots wie auch für jedes andere Mandat.

7.2. STEUERRECHTLICHER ASPEKT: NACHWEIS DER ERBSCHAFTSMELDUNG UND VERFALLFRIST

Die Erben müssen den Nachweis erbringen, dass die Erbschaftsmeldung eingebracht und die entsprechenden Guthaben darin angeführt wurden. Die Erbschaftsmeldung ist an die Agentur der Einnahmen zu richten, in deren Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Für Ausländer ist stets die Agentur der Einnahmen Rom zuständig. Diesbezüglich bestimmt die EU-Verordnung Nr. 650/2012 für Erbschaftsfälle, die ab 17. August 2015 eintreten, dass die Erbfolge grundsätzlich nach dem Recht des Staates geregelt wird, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Erblasser kann aber mit einer letztwilligen Verfügung auch das Recht jenes Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er zum Zeitpunkt der Wahl oder zum Zeitpunkt seines Todes besitzt.



7.3. BEFREIUNG VON DER EINBRINGUNG DER ERBSCHAFTSMELDUNG

Die Auszahlung von Beträgen seitens der Bank an die Erben kann auch ohne den Nachweis der eingereichten Erbschaftsmeldung erfolgen, wenn die Erben von der Einbringung der Erbschaftserklärung laut Art. 28 befreit sind und dies der Bank schriftlich erklären (auch seitens eines der Miterben). Diese Erklärung wird von der Bank in zweifacher Ausfertigung eingeholt. Eine Ausfertigung muss die Bank binnen 15 Tagen der zuständigen Agentur der Einnahmen übermitteln (mittels Einschreiben).

Laut Art. 28 Abs. 7 Legislativdekret Nr. 346/90 besteht die genannte Befreiung sowohl in der gesetzlichen als auch in der testamentarischen Erbfolge dann, wenn der Ehegatte und/oder Verwandte in gerader Linie berufen sind, die Nachlassaktiva Euro 100.000 nicht überschreiten und diese keine Immobilien und dingliche Rechte an Immobilien einschließen. Demnach ist die Erbschaftsmeldung auch dann einzubringen, wenn keine Steuer geschuldet ist:

Die unterlassene Einbringung wird mit einer Verwaltungsgeldbuße von Euro 258 bis Euro 1032 geahndet (Art. 50 Legislativdekret Nr. 346/90). Die Bank hingegen, die Beträge auszahlt, ohne den Nachweis der Einbringung der Erbschaftsmeldung verlangt zu haben, wird mit einer Verwaltungsgeldbuße in Höhe von 200 bis 400 Prozent der geschuldeten Steuer bedroht (Art. 53 Abs. 2 und 4).

7.4. NACHWEIS BANK-SCHULDEN UND -GUTHABEN

Auf schriftlichen Antrag eines der Erben muss die Bank gemäß Art. 23 Abs. 2 Legislativdekret Nr. 346/90 innerhalb von 30 Tagen eine Bestätigung über ihre Forderungen dem Verstorbenen gegenüber ausstellen, die firmenmäßig unterzeichnet und vom zuständigen Buchhalter oder Abteilungsleiter gegengezeichnet werden muss. Aus dieser Bestätigung muss die Höhe der Schuld hervorgehen, sowie jede andere Bankverbindung, die zum Zeitpunkt des Todes mit der Bank bestanden hat, unabhängig davon, ob es sich um ein Schuld- oder Gläubigerverhältnis gehandelt hat.

Reportgeschäfte und Garantieleistungen, auch von Seiten Dritter, sind ebenfalls anzugeben. Für Schulden aus Kontokorrentkonten müssen in der genannten Bestätigung sämtliche Bewegungen der letzten 12 Monate vor Todestag bzw. ab dem letzten Habensaldo, sollte dieser weiter zurückliegen, aufscheinen.





08. Auszahlung der Guthaben an die Erben

Nach Erfüllung der genannten Formalitäten kann die Bank die Auszahlung der Guthaben an die Erben vornehmen. Die Auszahlung kann nur gegen die Unterschrift aller Erben oder der von ihnen bevollmächtigten Personen erfolgen.

Die Erben gemeinsam weisen die Bank an, wie die Guthaben aufgeteilt werden sollen und durch welche Mittel die Auszahlung erfolgen soll.



09. Übernahme der Schuldpositionen und Bürgschaften durch die Erben

Durch die Erbschaftsannahme werden nicht nur die Vermögenswerte des Verstorbenen übertragen. Die Erben übernehmen gleichzeitig alle Schulden und Verpflichtungen. Die Erbengemeinschaft tritt somit

in alle bestehenden Kreditverträge und geleisteten Garantien ein (z.B. Bürgschaften, Pfandbestellungen und Hypotheken).





10. Bank- und Versicherungsprodukte

Im Folgenden möchten wir auf die zivilrechtlichen Aspekte der gängigsten Bankprodukte im Todesfall des Bankkunden eingehen.

10.1. KONTOKORRENT

Die Guthaben aus Kontokorrenten zählen zur Erbmasse. Sobald die Bank Kenntnis vom Ableben des Kunden hat, wird sie das Konto vorläufig einfrieren, d. h. keine Buchungen mehr zulassen. In die Erbmasse fällt der Saldo, wie er zum Todestag bestanden hat, zuzüglich der angereiften Zinsen. Bei Gemeinschaftskonten, also Geschäftsverbindungen, die auf mehrere Personen lauten, fällt die Quote des verstorbenen Mitinhabers in die Erbschaft. Liegen keine anderslautenden Vereinbarungen vor, wird davon ausgegangen, dass alle Mitinhaber zu gleichen Teilen beteiligt sind. Lautet ein Konto beispielsweise auf drei Personen, wird im Todesfall eines Mitinhabers sein Drittel am Kontostand in die Erbschaft fallen und nach Erfüllung aller Formalitäten an seine Erben ausgezahlt. Die zwei überlebenden Mitinhaber können hingegen weiterhin frei über ihre Anteile verfügen.

10.2. MIT DEM KONTO VERBUNDENE GESCHÄFTSVERBINDUNGEN

Das Kontokorrent dient der Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Kunden. Häufig sind daher mit dem Kontokorrent Zusatzdienstleistungen der Bank verbunden.

Daueraufträge

Häufig hat der Kontoinhaber der Bank einen Dauerauftrag zur Begleichung diverser wiederkehrender Zahlungen wie Strom- und Telefonrechnung oder Miete erteilt. Beim Ableben des Kontoinhabers wird die Bank diese Zahlungen aussetzen.

Überweisungseingänge

Sollten nach dem Tod noch Zahlungen zugunsten des Kunden eingehen, wird die Bank diese zur Verfügung der Erbengemeinschaft halten. In diesen Fällen ist aber jeweils zu klären, ob diese Eingänge als zum Todestag bestehende Forderungen der Erbmasse anzusehen sind.

Gehalts- und Pensionsinkasso

Meistens werden auf das Kontokorrent auch Gehälter oder die Rente überwiesen. Während der Arbeitgeber die Lohnzahlungen mit dem Tod des Arbeitnehmers aussetzen wird, müssen die Banken eingehende Pensionszahlungen, die nicht mehr zustehen, dem auszahlenden Renteninstitut retournieren.

Bankschecks

Schecks, die der Kunde noch vor dem Tod ausgestellt hat, wird die Bank bezahlen und dem Konto anlasten. Rechte Dritter müssen nämlich vom Ableben des Scheckausstellers unberührt bleiben.

Kreditkarten und

Bankomatkarten

Mit Kenntnis vom Ableben des Kontoinhabers wird die Bank sämtliche Kredit- und Bankomatkarten sperren und einziehen.

10.3. SPAR- UND ANLAGEPRODUKTE

Sparbuch

Bei Sparbuchguthaben fällt der Saldo zum Todestag zuzüglich der bereits angereiften Zinsen in die Erbmasse.

Nominatives Sparbuch lautend auf mehrere Namen

Bei Sparbüchern, die auf mehrere Namen lauten, gelten dabei dieselben Regeln wie für ein Kontokorrent mit mehreren Inhabern (siehe Kontokorrent – Gemeinschaftskonten).

Überbringersparbuch

Das Überbringersparbuch wurde defacto mit 04.07.2017 abgeschafft. Die sich noch in Umlauf befindlichen Überbringersparbücher gelangen zur Auszahlung bzw. müssen in ein anderes Bankprodukt (Namensspargbuch) umgewandelt werden, sobald sie der Bank vorgelegt werden. Bei einer Vorlage nach dem 31.12.2018 muss mit einer Verwaltungsstrafe für den Inhaber gerechnet werden. Der Tod des Inhabers scheint noch die einzig gerechtfertigte Übertragungsart des Überbringersparbuches an Dritte (Erben) zu sein.



Auch hierbei kann das zuständige Ministerium Verwaltungsstrafen erlassen.

Sparbrief und Bankobligationen

Im Gegensatz zum Sparbuch, auf welchem Einlagen und Behebungen durchgeführt werden können, sind Sparbriefe und Obligationen Formen einer Geldanlage, die auf eine bestimmte Frist gesperrt sind. Zur Erbmasse zählen dabei die verbrieftete Einlage zuzüglich der bis zum Todestag angereiften Zinsen. Auch beim Sparbrief und bei der Bankobligation muss zwischen namentlichen und Überbringertiteln unterschieden werden. Überbringer-Sparbriefe bzw. Überbringer-Obligationen können ohne Betragslimit ausgestellt werden. Gemäß den Bestimmungen in Sachen Geldwäsche muss die Übertragung des Titels im Wert von 3.000,00 Euro und mehr über eine Bank erfolgen.

Wertpapiere

Hat der Verstorbene bei der Bank ein Wertpapierdepot unterhalten, so zählen alle zum Zeitpunkt des Ablebens darin verwahrten Wertpapiertitel zur Erbmasse. Dies gilt gleichermaßen für Staatsanleihen, private Obligationen, Aktien, aber auch für Optionsscheine etc. Nachdem die Wertpapiere selbst in die Erbmasse fallen und auch anteilmäßig unter den Erben aufgeteilt werden können, ist eine Bewertung der Titel zum Todestag nur dann notwendig, wenn die vorgeschriebenen Stückelungen der Papiere eine Aufteilung nach Erbquoten nicht zulässt und zwischen den Erben Ausgleichszahlungen notwendig sind. Die Erben können sich aber auch dazu entschließen, die Wertpapiere im gemeinsamen Eigentum zu belassen und in einem Wertpapierdepot der Erbgemeinschaft zu verwalten.

Investmentfonds

Quoten an Investmentfonds werden oft von den Banken nur vermittelt, während die Verwaltung der Anteile bei der Fondsgesellschaft erfolgt. In diesen Fällen muss die Erbschaftsabwicklung, d. h. der Übertrag der Fondsquoten an die rechtmäßigen Erben, direkt bei der Fondsgesellschaft erfolgen. In der Regel wird die Bank auch hierfür als Intermediär die Einholung und Weiterleitung der notwendigen Unterlagen und Unterschriften vornehmen.

Vermögensverwaltung

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erteilt der Kunde seiner Bank das Mandat, ein bestimmtes Geldvermögen in Wertpapieren oder in Investmentfonds zu veranlagern. Dabei werden Richtlinien über die Anlagedauer und die Risikoausprägung des Kunden getroffen. Innerhalb dieser Richtlinien verwaltet die Bank das Vermögen dann autonom, d. h. sie trifft selbständig Entscheidungen über den Ankauf bzw. Verkauf der Wertpapiere oder Fonds. Im Todesfall erlischt das Mandat der Bank, d. h. die aktive Vermögensverwaltung wird eingestellt und der aktuelle Bestand an Wertpapieren oder Investmentfonds geht in die Erbmasse über.

Pensionsfonds

Banken wickeln auch den Eintritt in die diversen Formen von Pensionsfonds ab. Es handelt sich dabei um den Aufbau eines zusätzlichen Standbeines der individuellen Altersvorsorge. Der Arbeitnehmer oder Selbständige zahlt steuerfrei oder steuerbegünstigt in den Pensionsfonds ein und bezieht dann bei Erreichen des Rentenanspruches eine lebenslange Zusatzrente, welche im Todesfall des Begünstigten auch z.B. auf den Ehepartner übertragbar sein kann. Tritt der Todesfall in der Einzahlungsphase, also noch vor Erreichen des eigentlichen Rentenanspruches ein, wird das eingezahlte Kapital je nach Art des Pensionsfonds entweder an die Erben oder den Ehepartner und die minderjährigen Kinder ausgezahlt.



10.4. DARLEHEN UND KREDITE

Zum Todestag bestehende Schulden und Verbindlichkeiten des Verstorbenen gehen durch die Erbschaftsannahme an die Erben über. Die Erben übernehmen also auch die Bankschulden in Form von laufenden Darlehen oder bestehenden Krediten. Laufen die Darlehen oder Kreditpositionen auf mehrere Personen, erfolgt die Übernahme grundsätzlich im Verhältnis zu den Erbanteilen. Auf die Teilbarkeit wird aber in den meisten Kreditverträgen verzichtet.

10.5. GELEISTETE GARANTIEN

Sollte der verstorbene Bankkunde zu Lebzeiten dem Kreditinstitut gegenüber Garantieleistungen erbracht haben, so werden auch diese an die annehmenden Erben übertragen. Das bedeutet, dass sie sämtliche Bürgschaften, Pfandbestellungen, Hypotheken usw. übernehmen müssen.

10.6. SCHLIEßFÄCHER

Stirbt der Fachinhaber oder einer der Mitinhaber, so bestimmt die rein zivilrechtliche Regelung, dass die Bank, sobald sie vom Tod Kenntnis erlangt, die Öffnung des Faches nur bei Einverständnis aller Berechtigten oder aber gemäß der vom Gericht festgelegten Art und Weise (Art. 1840 ZGB) zulässt. Aufgrund der erbschaftssteuerrechtlichen Bestimmungen (Art. 48 GvD Nr. 346/1990) darf das Schließfach nach dem Tod des Inhabers oder eines Mitinhabers aber nur im Beisein eines Beamten der Agentur der Einnahmen bzw. eines Notars geöffnet werden, der ein diesbezügliches Inventar errichtet. Die Bank muss zu diesem Zwecke die Agentur der Einnahmen rechtzeitig über den Zeitpunkt der Öffnung informieren, sie setzt sich am besten direkt mit der Agentur der Einnahmen in Verbindung. Der Inhalt eines Schließfaches wird immer als Eigentum des Fachinhabers betrachtet und fällt somit grundsätzlich in die Erbmasse. Bei mehreren Inhabern geht man in Ermangelung anderslautender Regelungen von einem Miteigentum zu gleichen Teilen aus.

10.7. VERSICHERUNGEN

Auszahlungen von Lebensversicherungen an Erben zählen nicht zur Erbmasse. Versicherungen sind typische Vertragsabschlüsse zugunsten Dritter. Solche Auszahlungen stehen zwar in direktem Zusammenhang mit dem Ableben des Versicherten, gehen aber an die vertraglich festgelegten Begünstigten. Es handelt sich also nicht um einen erbschaftsrelevanten Tatbestand, da nicht Rechte des Verstorbenen an die Erben übertragen werden. Anders verhält es sich natürlich, wenn es sich um Versicherungsleistungen wie z.B. Schadensersatzzahlungen an den Versicherten selbst handelt, die noch zu Lebzeiten liquidiert werden. Solche Zahlungen stellen einen ganz gewöhnlichen Aktivposten der Erbmasse dar.



www.raiffeisen.it



Raiffeisen
Meine Bank